

AGB- Bestimmungen im Aus- und Fortbildungssystem des LSN

§ 1 Anwendungsbereich – Geltung

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle Veranstaltungen, die durch den Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSN), Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover durchgeführt werden und regeln das zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie ihrem angehörigen Verein und dem Veranstalter (LSN) zustande kommende Rechtsverhältnis.
- (2) Die AGB sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind bei ihrer Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen LSN und Teilnehmer / Verein.
- (3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers sowie des dazugehörigen Vereins gegenüber dem LSN sind schriftlich zu richten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Aus- und Fortbildungsangebote des LSN und seiner Gliederungen richten sich in erster Linie an interessierte Mitglieder sowie bereits (teil-)qualifizierte Mitarbeiter/innen in den LSN angehörigen Vereinen. Wir bieten Qualifikationsmöglichkeiten für Einsteiger und Fortgeschrittene an, die sowohl auf die Anforderungen im Trainings- und Übungsbetrieb als auch auf Tätigkeiten und Reglements vorbereiten, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Wettkampf- und Spielbetrieb stehen.
- (2) Nichtmitglieder: Die Lehrgänge stehen grundsätzlich auch Interessierten aus nicht dem LSN angehörigen Vereinen offen. Eine Teilnahme setzt allerdings freie Kapazitäten hinsichtlich der Lehrgangsplätze voraus. Anmeldungen aus Mitgliedsvereinen erhalten den Vorzug. Die Haftungsregelung ist in §5 Haftungsausschluss nachzulesen.
- (3) Qualitätskontrolle: Der LSN und ihre Bezirke beabsichtigen, bei Ihren Lehrveranstaltungen in den Bereichen Organisation und Information, Lehrgangsstätte und Rahmenbedingungen sowie bei den Referenten und den Inhalten hohe Qualität zu garantieren. Die Lehrinhalte richten sich nach den Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Schwimmverbandes e. V.

- (4) Für einige Lehrgänge des LSN besteht die Möglichkeit, beim Arbeitgeber Bildungsurlaub zu beantragen. Lehrgangsausschreibungen enthalten die notwendigen Daten, die beim Antrag gegenüber dem Arbeitgeber angegeben werden müssen.
- (5) Die einzelnen Veranstaltungen haben verschiedene **Ansprechpartner**, die jeweils in der Terminliste aufgeführt sind. Die dazu gehörigen Meldeanschriften sind auf den Ausschreibungen zu finden. Im Zweifelsfall gehen die Anmeldungen bitte an die Anschrift der Geschäftsstelle. Sie werden von dort aus weitergeleitet.

§ 3 Teilnahmebedingungen

- (1) Je nach Veranstaltungstyp muss ein Mindestalter und eine Vorqualifikation erfüllt sein, um zur Teilnahme berechtigt zu sein.
- (2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich fortlaufend über die Internetseite des LSN über etwaige Änderungen der Veranstaltung informiert zu halten.
- (3) Sämtliche von dem Teilnehmer zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen gibt der LSN den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf der Internetseite des LSN, per Mail an den Teilnehmer oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der LSN keine Aufsichtspflicht und -rechte. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Die Hausordnungen der Lehrgangseinrichtungen sind einzuhalten. Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und/oder anderen Drogen ist Minderjährigen während der Veranstaltung untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer/innen gefährden können, ist der LSN berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Veranstaltung auszusprechen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages.

§ 4 Anmeldung – Teilnehmergebühren – Zahlungsbedingungen - Stornierung

- (1) Die **Anmeldung** für Lehrveranstaltungen ist nur über das aktuelle, offizielle Print-Anmeldeformular des LSN möglich. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer sowie sein Verein die AGB des LSN. Bei Ausbildungsveranstaltungen müssen der Anmeldung entsprechende Nachweise über die **Zugangsvoraussetzungen** beigefügt werden! Anmeldungen sind bis zum genannten Meldeschluss jeder

Veranstaltung möglich. Bei späteren Eingängen wird die Anmeldung gesondert überprüft. Die Lehrgangsplätze werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen vergeben. Alle gemeldeten Teilnehmer erhalten nach Meldeschluss eine schriftliche Benachrichtigung mit einer Einladung zum Lehrgang. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ist der Teilnehmer für den Lehrgang verbindlich angemeldet.

- (2) Die **Lehrgangsgebühr** sollte erst nach Erhalt der Einladung überwiesen werden, es sei denn, es wurde in der Ausschreibung ein anderes Verfahren angekündigt. Bei Vereinen, die dem LSN bzw. dem betreffenden Bezirksschwimmverband eine Einzugsermächtigung auch für Lehrgangsgebühren erteilt haben, wird der Betrag vor Lehrgangsbeginn abgebucht.
- (3) Die Teilnahmegebühr für Lehrveranstaltungen und Schulungen variiert nach Dauer und Zielgruppe. Sie deckt die entstehenden Gesamtkosten nur zum Teil. Die Differenz wird durch Fördermittel des LSB Niedersachsen gedeckt (s. u.). Die Zahlung der Teilnahmegebühr sollte grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltungen erfolgen. Bei nachträglichem Eingang wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,- € pro Person erhoben. Genauere Hinweise zum Verfahren sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.
- (4) **Kostenübernahme/Fördermittel:** Gemäß den Richtlinien des LandesSportBundes Niedersachsen bzw. der Sportjugend Niedersachsen werden unsere Lehrveranstaltungen bezuschusst. Dies gilt für: Kosten für Verpflegung, Übernachtungskosten, Referentenkosten und Kosten für Arbeitsmaterialien.
- (5) **Kosten für Lizenzausstellung:** Der Erwerb einer Lizenz ist mit der Zahlung einer Ausstellungsgebühr von 10,- € verbunden.
- (6) **Übernachtung** am Lehrgangsort: Aus der Anmeldung muss unbedingt hervorgehen, ob der Teilnehmer in der Lehrgangsstätte übernachten möchte. Grundsätzlich gehen wir zunächst davon aus, dass keine Übernachtung gewünscht ist. Zimmerreservierungen erfolgen unsererseits also erst auf konkrete Anfrage. Die Teilnehmer werden i.d.R. in Mehrbettzimmern untergebracht. Der Einzelzimmerzuschlag muss vom Teilnehmer selbst übernommen werden.
- (7) **Rücktritt von der Anmeldung:** Sollte jemand von einer Anmeldung zurücktreten müssen, bitten wir darum, uns davon umgehend in schriftlicher Form (Email oder Post) in Kenntnis zu setzen. Interessierte auf den Wartelisten haben dadurch die Möglichkeit, nachzurücken. Bei Abmeldungen nach Meldeschluss behält sich der LSN vor, 50% der Lehrgangsgebühr in Rechnung zu stellen - mindestens aber den gegen den LSN durch die Lehrgangsunterkunft in Rechnung gestellten Betrag der anfallenden Ausfallkosten - soweit kein Ersatz gefunden werden kann. Bei

Nichtteilnahme, ohne vorherige Abmeldung, stellt der LSN die Gebühr zu 100% in Rechnung. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests entfallen die Rücktrittskosten. Das Attest muss spätestens 1 Woche nach der schriftlichen Absage in der Geschäftsstelle des LSN vorliegen, ansonsten greifen die o.g. Rücktrittskosten.

- (8) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, wird eine **Warteliste** angelegt. Sollten Absagen erfolgen, kann nachgerückt werden. Sind Lehrgänge frühzeitig ausgebucht, informieren wir später meldende Vereine sofort. Damit nicht unnötig Lehrgangsplätze unbesetzt bleiben, bitten wir alle Vereine darum, uns sofort darüber zu unterrichten, falls eine angemeldete Person wider Erwarten nicht teilnehmen kann.
- (9) Der LSN behält sich vor, einzelne Veranstaltungen bei zu geringer Teilnehmerzahl auch kurzfristig abzusagen.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Der LSN übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände.
- (2) Die Teilnehmer unserer Veranstaltungen, welche Mitglied in einem Verein des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind, sind zusätzlich im Rahmen der üblichen ARAG- Sportversicherung (bei An- und Rückreise, sowie während des Aufenthaltes) gegen Unfallschäden/ Verletzungen versichert. Der LSN haftet nicht bei Personen- oder Sachschäden. Teilnehmer ohne Verein haften eigenständig.
- (3) Es obliegt dem Teilnehmer, seine sportliche und gesundheitliche Eignung im Vorfeld der Veranstaltung zu überprüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außenstehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Die Einhaltung des Ehrenkodexes für Trainerinnen und Trainer vom Deutschen Olympischen Sportbund ist unabdingbar. Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Ehrenkodex behält sich der LSN auch im Nachgang vor, die Lizenz einzuziehen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Wir betrachten es als unsere vorrangige Aufgabe, die Vertraulichkeit der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zu wahren und diese vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Deshalb wenden wir äußerste Sorgfalt an, um einen maximalen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der LSN unterliegt den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz von uns beachtet werden.

(2) Im Rahmen des Verbandszwecks werden die im Rahmen der Teilnehmeranmeldung erfassten personenbezogenen Daten sowie ggf. die Daten über die Lehrgangsabwicklung beim LSN gespeichert. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DOSB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Mit der Anmeldung stimmt der Teilnehmer dieser Datenspeicherung ausdrücklich zu.

(3) Mit den Einladungen zu unseren Lehrgängen werden i.d.R. Teilnehmerlisten verschickt. Diese enthalten Angaben zu Name, Vereinszugehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon und Email. Auf unserem Anmeldeformular besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis zur Weitergabe dieser o.g. Daten zu verweigern, anzukreuzen. Angaben zu Name und Vereinszugehörigkeit werden für alle Teilnehmer und ihrem zugehörigen Verein sowie für die Referenten bekannt gegeben. Sensible Daten werden nicht weitergegeben. Bei Übernachtungswunsch werden Name und Anschrift an die Übernachtungseinrichtung übermittelt.

(4) DSGVO Art. 12, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.²Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

2. Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis

22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ⁴Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
7. Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ²Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

(5) DSGVO Art. 13, Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - 1.1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - 1.2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - 1.3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - 1.4. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - 1.5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - 1.6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- 2.1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - 2.2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - 2.3. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - 2.4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - 2.5. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - 2.6. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
- (6) **DSGVO Art. 14, Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - 1.1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - 1.2. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - 1.3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - 1.4. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - 1.5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - 1.6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - 2.1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - 2.2. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - 2.3. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung

- oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- 2.4. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - 2.5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - 2.6. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - 2.7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 - 3.1. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - 3.2. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - 3.3. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
 4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- 5.1. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- 5.2. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- 5.3. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- 5.4. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

§ 7 Foto- und Filmrechte

Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter erklären sich mit der Anmeldung zu einer LSN- Veranstaltung damit einverstanden, dass Fotos, Filmaufnahmen oder andere audiovisuelle Mediendienste, die im Rahmen der Veranstaltung durch den LSN ohne Einschränkung und ohne Anspruch auf Vergütung in Print- und Online-Medien, Internet, sozialen Netzwerken verbreitet und veröffentlicht werden und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereichs und vor allem zu Zwecken der eigenen Werbung.